

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

**Der Regionspräsident**

Service/Team	Team Recht Kommunikation & Analyse
Dienstgebäude	Hildesheimer Str.29
Ansprechpartner	
Mein Zeichen	53.80 AH
Tel.:	0511/616-0
E-Mail	
Internet	www.hannover.de

Hannover, 16.04.2021

**Betreff:** Ihr Antrag vom 07.04.2021

Sehr geehrter

Ihren Antrag vom 07.04.2021 auf Zugänglichmachung von Unterlagen die Luca-App betreffend lehne ich ab.

**Begründung:**

Es besteht kein Anspruch, die in Ihrem Antrag vom 07.04.2021 bezeichneten Unterlagen (Vertragstext zwischen Region Hannover und Betreiberin der Luca-App, Kostenübersicht a. aktuell b. voraussichtliche künftige Kosten, Dokumentation der Entscheidung für die Luca-App, Bewertung der öffentlichen Kritik an der Luca-App) zu erhalten. Ein solcher Anspruch ergibt sich weder aus dem Nds. Umweltinformationsgesetz (NUIG) i.V.m. dem Umweltinformationsgesetz (UIG) noch aus dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) oder auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften.

Bei dem Luca-System handelt es sich um eine Software zur Kontaktnachverfolgung. Es besteht die Möglichkeit, z.B. für Restaurantbesitzende oder Veranstalter/innen, einen Standort in dem System anzulegen. Nutzer/innen der Luca-App können sich über die App an dem Standort registrieren. Das Gesundheitsamt hat einen Zugang zum Luca-System, über den im Bedarfsfall, d.h. wenn eine Infektion einer Person, die sich an einem Standort aufgehalten hat, festgestellt wird, Kontaktdatenlisten abgefragt und ggf. Historien eingesehen werden können. Dadurch werden eine schnelle Nachverfolgung der Infektionswege und ein einfacher Kontaktweg ermöglicht.

**Sprechzeiten**

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr  
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Station Aegidientorplatz**

Bus 100, 120, 200  
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11  
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

**Bankverbindungen**

Sparkasse Hannover  
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65  
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover  
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06  
BIC: PBNKDEFF



## 1. Umweltinformationsgesetz (UIG)

Nach § 3 S. 1 UIG hat jede Person nach Maßgabe dieses Gesetzes einen Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. § 3 S. 2 UIG verweist auf Vorschriften des UIG.

Gemäß § 2 Abs. 3 UIG sind Umweltinformationen unabhängig von der Art ihrer Speicherung u.a. alle Daten über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung, Abfälle aller Art sowie Emissionen, Ableitungen und sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
3. Maßnahmen oder Tätigkeiten, die
  - a) sich auf die Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder auf Faktoren im Sinne der Nummer 2 auswirken oder wahrscheinlich auswirken oder
  - b) den Schutz von Umweltbestandteilen im Sinne der Nummer 1 bezwecken; zu den Maßnahmen gehören auch politische Konzepte, Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Abkommen, Umweltvereinbarungen, Pläne und Programme;
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, die Lebensbedingungen des Menschen sowie Kulturstätten und Bauwerke, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nummer 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummern 2 und 3 betroffen sind oder sein können; hierzu gehört auch die Kontamination der Lebensmittelkette.

Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG sind Daten, die die gegenwärtige oder gegebenenfalls auch vergangene Beschaffenheit von Umweltbestandteilen beschreiben oder bewerten. Weder bei den Unterlagen, deren Übersendung beantragt wurde, noch bei der Luca-App selbst handelt es sich um Daten im vorgenannten Sinn.

Es liegen auch keine Umweltinformationen gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 UIG vor, da es sich bei der Luca-App um ein System zur Kontaktnachverfolgung handelt, das in keinem Zusammenhang zu den in der Nr. 2 genannten Faktoren steht.

Die Luca-App wirkt sich nicht auf Umweltbestandteile aus und bezweckt nicht den Schutz von Umweltbestandteilen, sodass die Informationen über die Luca-App auch keine Umweltinformationen nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 UIG darstellen. Eine Auswirkung auf Umweltbestandteile besteht, wenn die Möglichkeit einer Beeinträchtigung von Umweltbestandteilen oder –faktoren gegeben ist. Dies ist in Bezug auf die Luca-App nicht der Fall. Die Luca-App dient auch nicht der Erhaltung oder der Verbesserung der Umweltbestandteile, sondern soll eine schnellere und effektivere Kontaktnachverfolgung ermöglichen.

Die begehrten Unterlagen beinhalten auch keine Informationen über den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, sodass auch keine Umweltinformationen gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 6 UIG vorliegen. Denn durch die Luca-App wird lediglich erfasst, welche Personen sich zu bestimmten Zeitpunkten an bestimmten Standorten aufhalten.



Ein Anspruch auf Zugänglichmachung von Informationen über die Luca-App besteht somit nicht auf der Grundlage des NUIG i.V.m. dem UIG.

## 2. Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Das Verbraucherinformationsgesetz ist nicht anwendbar. Der Anwendungsbereich des Gesetzes wird in § 1 VIG geregelt. Demnach erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher u.a. gemäß § 1 Nr. 2 VIG freien Zugang zu den bei informationspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen über Verbraucherprodukte, die dem § 2 Nr. 26 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) unterfallen.

§ 2 Nr. 26 ProdSG definiert Verbraucherprodukte als neue, gebrauchte oder wiederaufgearbeitete Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter Bedingungen, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar sind, von Verbrauchern benutzt werden könnten, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind; als Verbraucherprodukte gelten auch Produkte, die dem Verbraucher im Rahmen einer Dienstleistung zur Verfügung gestellt werden.

Produkte sind gemäß § 2 Nr. 22 ProdSG Waren, Stoffe oder Zubereitungen, die durch einen Fertigungsprozess hergestellt worden sind. Erforderlich, um von einem Produkt in diesem Sinn ausgehen zu können, ist eine verkörperte Form. Bei dem Luca-System handelt es sich somit nicht um ein Produkt im Sinne des Produktsicherheitsgesetzes. Dies hat zur Folge, dass der Anwendungsbereich des VIG nicht eröffnet ist, und das VIG nicht als Anspruchsgrundlage herangezogen werden kann.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auch bei einer unterstellten Anwendbarkeit des VIG kein Anspruch auf Herausgabe der begehrten Unterlagen bestünde, da diese keine Informationen darstellen, auf die sich der Anspruch nach § 2 Abs. 1 VIG bezieht.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über festgestellten nicht zulässigen Abweichungen von Anforderungen u.a. des Produktsicherheitsgesetzes. Die Formulierung „nicht zulässigen Abweichungen“ meint eine objektive Diskrepanz zwischen den gesetzlichen Anforderungen und der tatsächlichen Situation. Die begehrten Unterlagen stellen keine Daten über Abweichungen in diesem Sinn dar.

Die begehrten Unterlagen betreffen auch nicht Gefahren oder Risiken für Gesundheit und Sicherheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern, die von einem Verbraucherprodukt ausgehen. Mit Gefahr ist ein Zustand z.B. eines Verbraucherproduktes gemeint, der eine Gesundheitsbeeinträchtigung verursachen kann. Der Begriff Risiko bezieht sich auf die Wahrscheinlichkeit einer die Gesundheit beeinträchtigenden Wirkung und die Schwere dieser Wirkung als Folge der Realisierung einer Gefahr. Ein Informationsanspruch nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 VIG käme somit ebenfalls nicht in Betracht.

Ebenso wenig bestünde ein Informationsanspruch nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 VIG. Die begehrten Unterlagen lassen sich unter keinen der dort genannten Begriffe subsumieren. Es handelt sich z.B. nicht um Informationen über die Zusammensetzung oder die Beschaffenheit, über die Kennzeichnung oder die Herkunft.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 besteht ein Anspruch auf Zugang zu allen Daten u.a. über behördliche Tätigkeiten und Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern. Umfasst werden Tätigkeiten und Maßnahmen, die keinen konkreten Bezug zu einem Verbraucherprodukt haben. Selbst angenommen, der Anwendungsbereich wäre eröffnet, bezieht sich der Antrag auf konkrete Informationen über die App und nicht auf Informationen über allgemeine Tätigkeiten.

### 3. sonstige Rechtsgrundlagen

Ein Landesinformationsfreiheitsgesetz, das einen voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen bei Kommunalbehörden regelt, gibt es in Niedersachsen nicht.

Im Ergebnis besteht kein Anspruch auf Zugänglichmachung der begehrten Unterlagen.

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 2 VIG teile ich mit, dass die Informationen auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt zugänglich sein werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Region Hannover, Fachbereich Gesundheit, Team Recht, Kommunikation und Analyse, einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

